

Geschäftliche Kontaktpflege beim Skilaufen

Der Kläger nahm als Vorstandsassistent einer Versicherung an einer von einer Vermögensberatungsfirma ausgerichteten Veranstaltung teil. Er hatte die Aufgabe, die Veranstaltung „aktiv zu begleiten“ und hierbei den Ausbau von Geschäftsbeziehungen zu fördern. Die Vormittage verbrachten die Teilnehmer in der Regel mit Skilaufen. Der Kläger schloss sich im Allgemeinen unterschiedlichen Gruppen an, um bei von ihm ausgesuchten Mitarbeitern der Firma gezielt für sein Versicherungsunternehmen zu werben. Bei einer Skiabfahrt erlitt er einen Unfall. Der Unfallversicherungsträger lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil beim Skilaufen der persönliche Freizeitgestaltung zuzurechnende sportliche Aspekt im Vordergrund gestanden habe.

Im Gegensatz zum Sozialgericht stellte das Landessozialgericht fest, dass der Kläger den Unfall „bei“ einer versicherten Tätigkeit erlitten habe. Das Gewicht der Geschäftskontakte gerade zu den führenden Mitarbeitern der Beratungsfirma lasse die gemeinschaftliche Skiabfahrt nach einem in

der selben Gruppenzusammensetzung eingenommenen Frühstück als konsequente Fortführung des geschäftlichen Kontakts erscheinen. Die Skiabfahrt des Klägers sei keine Teilnahme an einem sportlichen Wettbewerb, sondern Bestandteil der geschäftlichen Kontaktpflege im Auftrag und im Interesse seines Arbeitgebers gewesen.

Das BSG wies die Revision der Beklagten zurück. Das LSG habe zutreffend entschieden, dass der Kläger den Unfall „bei einer versicherten Tätigkeit“ erlitten habe. Das Gewicht der Geschäftskontakte, gerade zu den führenden Mitarbeitern der Beratungsfirma, lasse die geschäftliche Skiabfahrt nach einem in der selben Gruppenzusammensetzung eingenommenen Frühstück als konsequente Fortführung des geschäftlichen Kontakts erscheinen. Die Skiabfahrt des Klägers sei auch keine Teilnahme an einem sportlichen Wettbewerb, sondern Bestandteil der geschäftlichen Kontaktpflege im Auftrag und im Interesse seines Arbeitgebers gewesen.

BSG-Urteil vom 01.07.1997 – 2 RU 36/96